

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Neverin

Aufgrund des § 129 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V. S. 777) wird durch Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Neverin vom 09.07.2015 2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung erlassen:

### Artikel I Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Neverin vom 24.04.2014, veröffentlicht am 18.06.2014 im Internet über die Internetseite des Amtes Neverin unter <http://www.amtneverin.de> über den Link Amt Neverin - Bekanntmachung wird im § 3 wie folgt geändert:

#### § 3

##### Ausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 KV M-V die folgenden Ausschüsse:

Name	Aufgabengebiete
a. Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen
b. Rechnungsprüfungsausschuss	Rechnungsprüfung
c. Ausschuss für Entwicklung, Wirtschaftsförd., Soziales und Personal	Wirtschaftsförderung, Gemeindefusion, Ordnung und Sicherheit, Personal
d. Schulausschuss	Angelegenheiten der Grundschule Neverin

- (2) Die Ausschüsse a., b., und c bestehen aus 5 Mitgliedern des Amtsausschusses. Der Schulausschuss besteht aus dem Amtsvorsteher, zwei weiteren Mitgliedern des Amtsausschusses sowie der Schulleiterin der Grundschule als sachkundigem Bürger.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 1 sind nicht öffentlich.

### Artikel II Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neverin, den 01.10.2015

  
Böhm  
Amtsvorsteher des Amtes Neverin

#### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Amtsvorsteher erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dies öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 28.05.15 keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: \_\_\_\_\_